

Verantwortung im Pflegealltag

Fortbildungsveranstaltung SBK
Kantonsspital Luzern, vom 3. Juli 2006
PD Dr. iur. Hardy Landolt, Glarus

Ziel der Veranstaltung ...

... bereit für den ...



Der Dozent ...



Persönliches ...

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall, Tetraplegie C4/5
- 1985 Jus-Studium in Zürich
- 1990 lic. iur.
- 1992 Rechtsanwalt und Notar (Urkundsperson)
- 1994 Dr. iur.
- 1999-2001 Auslandsaufenthalt (San Diego und München)
- 2000 LL.M. (Master of Law)
- 2002 PD, Privatdozent Uni St. Gallen
Dozent am Theodosianum und am WE'G

Inhaltsübersicht

- Verantwortung in der Theorie
 - Strafrechtliche Verantwortung
 - Verwaltungsrechtliche Verantwortung
 - Haftungsrechtliche Verantwortung
 - Arbeitsrechtliche Verantwortung
 - Standesrechtliche Verantwortung
- Verantwortung in der Praxis

Strafrechtliche Verantwortung

- Rechtsgrundlage
 - Strafgesetzbuch (StGB) und
 - zahlreiche andere Gesetze (GesG, DSGVO etc.)
- Art der Verantwortlichkeit
 - Verantwortlichkeit nur für eigenes Verhalten
 - keine Verantwortlichkeit für Dritte (Beispiel: Stationsverantwortlicher)

Strafrechtliche Verantwortung

- Voraussetzungen der Verantwortlichkeit
 - Strafmündigkeit, Urteilsfähigkeit
 - Strafbares Verhalten (keine Strafe ohne Gesetz)
 - Vorsätzliches Verhalten
 - Fahrlässiges Verhalten
 - Rechtfertigungsgründe
 - Gesetz/Einwilligung
 - Notwehr
 - Notstand

Strafrechtliche Verantwortung

- Beispiel: Meldepflicht und -recht (§ 27 GesG LU)

„Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden.
Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.“

Strafrechtliche Verantwortung

- Sanktionen
 - Freiheitsstrafe
 - Verbrechen (Zuchthaus)
 - Vergehen (Gefängnis)
 - Ordnungswidrigkeit (Haft)
 - Busse
 - (eventuell stationäre oder ambulante Massnahme)
- Sanktionsgeber: Staat bzw. Strafbehörden

Strafrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Straftatbestände
 - Tötungsdelikte
 - Vorsätzliche/fahrlässige Tötung
 - Mord
 - Totschlag
 - Tötung auf Verlangen
 - Nicht: altruistische Beihilfe zum Suizid und passive Sterbehilfe
 - Körperverletzungsdelikte
 - Tätlichkeit
 - Einfache/schwere Körperverletzung

Strafrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Straftatbestände
 - Vermögensdelikte
 - Diebstahl
 - Veruntreuung
 - Betrug
 - Nötigungsdelikte
 - Drohung
 - Nötigung
 - Freiheitsberaubung
 - Sexualdelikte

Strafrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Straftatbestände
 - Geheimnisdelikte
 - Urkundendelikte
- Strafbar ist auch ein pflichtwidriges Unterlassen
 - Unterlassen der Nothilfe
 - Nichthandeln trotz Handlungspflicht

Verwaltungsrechtliche Verantwortung

- Rechtsgrundlage (GesG)
- Art der Verantwortlichkeit
 - eigenes Verhalten
 - Verhalten von Hilfspersonen
- Voraussetzungen der Verantwortlichkeit
 - Pflichtwidriges Verhalten
 - Berufsunfähigkeit

Verwaltungsrechtliche Verantwortung

- Sanktionen
 - Persönliche Sanktionen
 - Verwarnung
 - Entzug der Zulassung als anerkannter Leistungserbringer
 - Berufsverbot
 - Sachbezogene Sanktionen
 - Einzug von Gegenständen
 - Aufnahmestopp
 - Schliessung eines Gesundheitsbetriebs
- Sanktionsgeber: Staat bzw. Gesundheitsbehörden

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Rechtsgrundlage
 - Privatrechtliche Haftung (OR und Spezialgesetze)
 - Staatshaftung (Staatshaftungsgesetze)



Haftungsrechtliche Verantwortung

- Art der Verantwortlichkeit
 - Haftung für eigenes Verhalten
 - Haftung für fremdes Verhalten
 - Hilfspersonen (OR 55 und 101)
 - Unmündige bzw. urteilsunfähige Hausgenossen (ZGB 333)
 - Haftung für Sachen und Tiere (OR 58 und 55)

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Haftungsvoraussetzungen (bei der privatrechtlichen Haftung)
 - Schaden
 - Vermögensschaden
 - Nichtvermögensschaden
 - Haftungsrelevantes Ereignis, in der Regel sorgfaltswidriges Verhalten
 - Kausalzusammenhang
 - Verschulden (Urteilsfähigkeit)

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Haftungsvoraussetzungen (bei der Staatshaftung)
 - Schaden
 - Vermögensschaden
 - Nichtvermögensschaden
 - Rechtswidriges Verhalten eines Staatsangestellten bzw. Behördemitgliedes
 - Kausalzusammenhang

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Haftungstatbestände
 - Einwilligungsfehler
 - Gesundheit als absolutes Rechtsgut
 - Jeder Eingriff in die Gesundheit ist a priori rechtswidrig
 - Grundsätzlich kein Einwilligungsrecht des Arzt- oder Pflegepersonals, ausnahmsweise bei Notfällen und Vorliegen einer mutmasslichen Einwilligung (BGE 114 Ia 350)

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Haftungstatbestände
 - Aufklärungsfehler
 - Einwilligungsaufklärung (primär der Arzt)
 - Sicherungsaufklärung (primär der Arzt)
 - Versicherungsaufklärung (BGE 119 II 456 E. 2)
 - Kompetenzfehler
 - Unzulässige Delegation (von Arzt an Pflegepersonal bzw. von diesem an nicht diplomiertes Pflegepersonal). Nicht delegierbar sind:
 - Diagnose (BGE 116 II 519 E. 3c)
 - Verordnen von Medikamenten (HMG)
 - Kompetenzenmassung (sog. Übernahmeverschulden)

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Haftungstatbestände
 - Behandlungsfehler
 - Lagerungsfehler (Dekubitus)
 - Dosierungsfehler
 - Hygienefehler
 - Injektionsfehler
 - Legen von Kanülen/Sonden
 - Bedienungsfehler (Wärmebett, Hochfrequenzchirurgiegerät, Temperatur des Badewassers)

Haftungsrechtliche Verantwortung

- Pflegerelevante Haftungstatbestände
 - Sicherungsfehler
 - Stürze
 - Suizidgefährdete Personen
 - Verwirrte bzw. betagte Personen
 - Kinder
 - Frischoperierte
 - Dokumentationsfehler
 - Rechtfertigungszweck (Haftungsausschluss)
 - Beweiszweck (Abrechnung mit Sozialversicherer)

Arbeitsrechtliche Verantwortung

- Verwarnung/Versetzung
- fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages
 - Unzumutbarkeit der Weiterführung des Arbeitsvertrages
 - wichtiger Grund
 - Strafbares Verhalten bzw. mutwillige Schädigung des Arbeitgebers
 - Qualifiziertes Fehlverhalten gegenüber Patienten und Mitarbeitern (Schläge, Beschimpfungen, Mobbing etc.)
 - Qualifizierter Sorgfaltsfehler, z.B. Dosierungsfehler

Arbeitsrechtliche Verantwortung

- Schadenersatz
 - Privatrechtliches Arbeitsverhältnis, siehe Art. 7 Abs. 3 NAV Pflegepersonal von 1971:

„Der Arbeitnehmer hat das ihm zur Verfügung gestellte Material mit Sorgfalt zu behandeln. Fügt er dem Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Schaden zu, so kann er zu Schadenersatz herangezogen werden“.

- Öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis (Haftungs- bzw. Regressprivileg bestimmt sich nach dem kantonalen Recht)

Standesrechtliche Verantwortung

- Standesrecht (freiwillige Selbstregulierung)

- z.B. Art. 38 FMH-Standesordnung

„Die Annahme von Geschenken, Verfügungen von Todes wegen oder von anderen Vorteilen, sei es von Patienten, Patientinnen oder von Dritten, die den Arzt oder die Ärztin in ihren ärztlichen Entscheidungen beeinflussen können und das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen, ist unzulässig“.

- Sanktionen (Art. 47 FMH-Standesordnung)

Verweis, Busse bis Fr. 50'000.—, Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit, Ausschluss aus der Gesellschaft/FMH, Entzug des FMH-Titels, Veröffentlichung in Publikationsorganen der kantonalen Ärztesellschaften, des VSAO bzw. der FMH, Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder geeignete Krankenversicherungsorgane und Supervision

Standesrechtliche Verantwortung

- Abgrenzung Pflegeethik und Standesrecht

- Pflegeethik (unverbindliche Ethik)

- Dokumentationsmappe "Ethik und Pflege" von 2000
- ICN-Ethikkodex von 2002

- Standesrecht (verbindliche Ethik)

- Kein eigentliches Standesrecht für Pflegepersonal

- Ausschluss von Mitglieder eines Berufsverbandes bei wichtigen Gründen (Art. 13 SBK-Statuten)


